



Ausarbeitung

Einzelfragen zur Einreise von Asylsuchenden

Einzelfragen zur Einreise von Asylsuchenden

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 349/18
Abschluss der Arbeit: 12. Oktober 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Einreise von Asylsuchenden	4
2.1.	Wirkung des Asylantrags auf die Einreise	4
2.2.	Stellung des Asylantrags in Vertretung	5
3.	Stellung des Asylantrags in einem Flugzeug unter deutscher Flagge oder am Flughafen	6
3.1.	Antragstellung in einem Flugzeug unter deutscher Flagge	6
3.2.	Flughafenverfahren	7
4.	Mögliche Strafbarkeit der unerlaubten Einreise von Asylsuchenden und der Beförderung durch Flugunternehmen	7
4.1.	Strafbarkeit der Asylsuchenden	7
4.2.	Strafbarkeit aufgrund der Beförderung von Asylsuchenden mit dem Flugzeug	8
5.	Mögliche Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen wegen unerlaubter Beförderung	8

1. Fragestellung

Die Ausarbeitung behandelt verschiedene Einzelfragen zur Einreise von Asylsuchenden und zur Stellung des Asylantrags.

2. Einreise von Asylsuchenden

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)¹ ist die Einreise in das Bundesgebiet für Ausländer nicht erlaubt, wenn diese keinen erforderlichen Pass bzw. Passersatz oder keinen Aufenthaltstitel (etwa ein Visum) besitzen. Diese Regelung ist allerdings nicht auf Asylsuchende anwendbar. Bei diesen ist eine Einreise auch dann nicht unerlaubt, wenn sie ohne Pass oder Aufenthaltstitel erfolgt, unabhängig davon, ob der Asylantrag letztlich Erfolg hat.² Dies ist allerdings nur der Fall, wenn die Einreise direkt aus dem Verfolgerstaat oder aus einem Staat, der kein sicherer Drittstaat im Sinne des § 26a Asylgesetz (AsylG)³ ist, erfolgt.⁴ Ein Asylbewerber, der aus einem sicheren Drittstaat einreist, kann sich gemäß Art. 16a Abs. 2 GG nicht auf das Asylgrundrecht nach Art. 16a Abs. 1 GG berufen.⁵ Damit entfallen sämtliche Privilegien, die einem Asylbewerber zustehen.⁶ Dies ist allerdings nicht der Fall, wenn der Drittstaat nur als „Durchgangsland“ genutzt wird und sich der Aufenthalt in diesem nicht schuldhaft verzögert.⁷

2.1. Wirkung des Asylantrags auf die Einreise

Die Befreiung von der Pflicht zum Besitz eines Passes und eines Aufenthaltstitels bei der Einreise setzt voraus, dass das Asylersuchen rechtzeitig vorgebracht wird. Der Asylantrag umfasst das formlose Asylersuchen nach § 13 Abs. 1 AsylG und den förmlichen Asylantrag im engeren Sinne nach § 14 AsylG, der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen ist.

Ein Asylersuchen nach § 13 Abs. 1 AsylG liegt vor „wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung [...] oder ein ernsthafter Schaden [...] droht.“

1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147).

2 Hailbronner, Ausländerrecht, 93. Aktualisierung November 2015, § 14 AufenthG Rn. 27 m.w.N.

3 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780).

4 Hailbronner, Ausländerrecht, 93. Aktualisierung November 2015, § 14 AufenthG Rn. 27 m.w.N.

5 Dies gilt nicht, wenn einer der Ausnahmetatbestände nach § 26a Abs. 1 S. 3 AsylG vorliegt.

6 Hailbronner, Ausländerrecht, 93. Aktualisierung November 2015, § 14 AufenthG Rn. 26.

7 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2014, 2 BvR 450/11, NVwZ 2015, 361 (363), juris Rn. 31.

Ein Asylsuchender, der ohne erforderlichen Pass oder Aufenthaltstitel einreist, muss gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 AsylG das Asylersuchen direkt an der Grenze zum Bundesgebiet vorbringen.⁸ Die Grenzbehörden leiten den Asylsuchenden anschließend nach § 18 Abs. 1 AsylG an eine zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter.⁹ Der Asylsuchende erhält zum Zweck der Durchführung eines Asylverfahrens gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG eine Aufenthaltsgestattung. Mit der Erteilung wird die Einreise des Asylsuchenden im Sinne des § 14 Abs. 1 AufenthG erlaubt.¹⁰

Ist der Asylsuchende unerlaubt eingereist, weil er keinen Pass oder Aufenthaltstitel besitzt und nicht an der Grenze das Asylersuchen vorgebracht hat, so hat er sich gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 AsylG unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen. Ob diese Handlungen unverzüglich vorgenommen wurden, richtet sich gemäß § 121 BGB danach, ob sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgten. Dabei ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, wobei eine Frist von vierzehn Tagen nach der Einreise als äußerste Grenze angesehen wird.¹¹ Die unverzügliche Meldung bei einer Aufnahmeeinrichtung oder das unverzügliche Asylersuchen lässt die Einreise nicht im Nachhinein erlaubt werden.¹² Sie wirkt sich jedoch auf die Strafbarkeit der unerlaubten Einreise aus.¹³

2.2. Stellung des Asylantrags in Vertretung

Das formlose Asylersuchen nach § 13 Abs. 1 AsylG kann in Vertretung gestellt werden.¹⁴ Ein Asylersuchen ist allerdings nur möglich, wenn sich der Asylsuchende im Bundesgebiet bzw. an der Grenze zum Bundesgebiet befindet.¹⁵

Dem Asylersuchen muss sich der förmliche Asylantrag nach § 14 AsylG anschließen. Dieser ist bei einer Außenstelle des BAMF bzw. für bestimmte Personen bei der Zentrale des BAMF zu stellen.

-
- 8 Ein Asylsuchender, der mit Pass und Aufenthaltstitel eingereist ist, kann hingegen den Asylantrag jederzeit während seines Aufenthalts stellen.
- 9 Dies ist nicht der Fall, wenn dem Asylsuchenden gemäß § 18 Abs. 2 AsylG die Einreise zu verweigern ist, etwa wenn er aus einem sicheren Drittstaat einreist. Reist ein Asylsuchender ohne Pass oder Passersatz über einen Flughafen ein, wird das sog. Flughafenverfahren nach § 18a Abs. 2 S. 2 AsylG durchgeführt, bei dem für die Dauer des Asylverfahrens keine Einreise erfolgt. Siehe dazu 3.2.
- 10 Hailbronner, Ausländerrecht, 93. Aktualisierung November 2015, § 14 AufenthG Rn. 29.
- 11 Hailbronner, Ausländerrecht, 87. Aktualisierung September 2014, § 13 AsylG Rn. 40; Sieweke/Kluth, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 19. Edition Stand: 1. August 2018, § 13 AsylG Rn. 15.
- 12 Hailbronner, Ausländerrecht, 93. Aktualisierung November 2015, § 14 AufenthG Rn. 30.
- 13 Siehe dazu 4.1.
- 14 Vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 23. November 1990, AN 12 E 90.41574; Hailbronner, Ausländerrecht, 87. Aktualisierung September 2014, § 13 AsylG Rn. 12; Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 19. Edition Stand 1. August 2018, § 13 AsylG Rn. 8.
- 15 Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1984, 9 C 196.83, juris Rn. 10 ff; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, Rn. 16; Hailbronner, Ausländerrecht, 87. Aktualisierung September 2014, § 13 AsylG Rn. 22.

Ist der Asylbewerber – wie im Regelfall – nach § 14 Abs. 1 AsylG zur Antragstellung bei einer Außenstelle des BAMF verpflichtet, so muss der Antrag gemäß § 23 Abs. 1 AsylG persönlich gestellt werden. Eine Vertretung ist daher nicht gestattet.¹⁶ Muss die Antragstellung hingegen gemäß § 14 Abs. 2 AsylG bei der Zentrale des BAMF erfolgen, so ist eine Vertretung möglich, da es an einer diese ausschließenden Vorschrift fehlt.¹⁷ § 14 Abs. 2 AsylG umfasst aber nur Ausländer mit einem Aufenthaltstitel der länger als sechs Monate gültig ist, Inhaftierte und andere Personen in öffentlichem Gewahrsam sowie Minderjährige, deren gesetzliche Vertreter nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

3. Stellung des Asylantrags in einem Flugzeug unter deutscher Flagge oder am Flughafen

3.1. Antragstellung in einem Flugzeug unter deutscher Flagge

Fraglich ist, ob das Ersuchen in einem Flugzeug unter deutscher Flagge vorgebracht werden kann, wenn es sich außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes befindet. Wie bereits erläutert, ist das Vorbringen des Asylersuchens nur im Bundesgebiet oder an der Grenze zum Bundesgebiet möglich. Ein Asylersuchen in einem Flugzeug, das sich in deutschem Hoheitsgebiet befindet, wäre somit aus territorialer Hinsicht möglich. Außerhalb des Bundesgebiets wäre das Vorbringen in einem Flugzeug nur dann möglich, wenn aufgrund des Flaggenprinzips das deutsche Hoheitsgebiet auf den Raum innerhalb des Flugzeugs ausgeweitet wäre. Nach dem Flaggenprinzip gilt an Bord von Flugzeugen wie an Bord von Schiffen partiell das Recht des Flaggenstaates.¹⁸ Diese Rechts-er Streckung gründet allerdings allein auf der völkerrechtlichen Möglichkeit, bei hinreichendem Inlandsbezug auch extraterritoriale Sachverhalte dem nationalen Recht zu unterwerfen.¹⁹ Eine Ausweitung des deutschen Hoheitsgebietes findet aufgrund der Rechtserstreckung hingegen nicht statt.²⁰ Demnach dürfte die Möglichkeit des Asylersuchens an Bord eines Flugzeugs unter deutscher Flagge außerhalb des Bundesgebiets ausgeschlossen sein.²¹

16 Vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 23 AsylG Rn. 3.

17 Vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 23 AsylG Rn. 4; Schönenbroicher, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 19. Edition Stand: 1. August 2018, § 23 AsylG Rn. 7.

18 Gärditz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 83. EL April 2018, Art. 16a GG Rn. 313. So ist etwa nach § 4 Strafgesetzbuch das deutsche Strafrecht an Bord von Flugzeugen und Schiffen unter deutscher Flagge anwendbar.

19 Gärditz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 83. EL April 2018, Art. 16a GG Rn. 313 m.w.N.

20 Gärditz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 83. EL April 2018, Art. 16a GG Rn. 313.

21 So auch Gärditz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 83. EL April 2018, Art. 16a GG Rn. 313; in Bezug auf Schiffe außerhalb deutscher Hoheitsgewässer so auch Hailbronner, 87. Aktualisierung September 2014, § 13 AsylG Rn. 24; Sieweke/Kluth, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 19. Edition Stand: 1. August 2018, § 13 AsylG Rn. 8; a.A. Bruns, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 13 AsylG Rn. 12. Siehe auch die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Asylantragstellung an Bord eines deutschen Kriegsschiffs, WD 3 - 3000 - 060/16.

3.2. Flughafenverfahren

Bei Asylsuchenden, die über einen Flughafen einreisen wollen und entweder aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG einfliegen oder sich nicht mit einem gültigen Pass bzw. Passersatz ausweisen können, ist das sog. Flughafenverfahren nach § 18a AsylG durchzuführen. Die Asylsuchenden müssen in diesem Fall den Asylantrag gemäß § 18a Abs. 1 S. 3 AsylG bei der Außenstelle des BAMF stellen, die der Grenzkontrollstelle am Flughafen zugeordnet ist. Während der Dauer des beschleunigten Asylverfahrens wird der Asylsuchende an der Einreise gehindert und stattdessen im Transitbereich des Flughafens untergebracht.²² Das Flughafenverfahren ist daher gemäß § 18a Abs. 1 S. 1 AsylG nur zulässig, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist. Derzeit bestehen Unterbringungsmöglichkeiten auf den Flughäfen Berlin-Schönefeld, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg und München.²³ Ist die Unterbringung nicht möglich, so hat der Asylsuchende einen Rechtsanspruch auf Gestattung der Einreise zur Durchführung des Asylverfahrens.²⁴

Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Asylsuchenden nach § 18a Abs. 3 S. 1 AsylG die Einreise endgültig zu verweigern. Bei jeder anderen Entscheidung muss die Einreise gewährt werden.²⁵ Dies ist auch die Rechtsfolge, wenn die in § 18a Abs. 6 AsylG aufgeführten zeitlichen Grenzen des Verfahrens überschritten werden.

4. Mögliche Strafbarkeit der unerlaubten Einreise von Asylsuchenden und der Beförderung durch Flugunternehmen

4.1. Strafbarkeit der Asylsuchenden

Die unerlaubte Einreise eines Ausländers nach § 14 Abs. 1 AufenthG ist gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG strafbar. Wie bereits angeführt, ist Asylbewerbern, die ohne Pass oder Aufenthaltstitel einreisen und an der Grenze das Asylersuchen vorgebracht haben, die Einreise erlaubt. Wurde das Ersuchen nicht an der Grenze gestellt, liegt tatbestandlich eine unerlaubte Einreise vor. Für Asylsuchende gilt jedoch der Strafaufhebungsgrund nach § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. § 31 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)²⁶. Nach § 31 GFK dürfen keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängt werden, die unerlaubt einreisen, wenn sie unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in

22 Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Verfahrens siehe den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Grundgesetzkonformität der Einrichtung von sog. Transitzonen an deutschen Landgrenzen, WD 3 - 3000 - 274/15.

23 Siehe <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/Sonderverfahren/FlughafenVerfahren/flughafenverfahren-node.html> (Stand: 12. Oktober 2018).

24 Hailbronner, Ausländerrecht, 65. Aktualisierung 2009, § 18a AsylG Rn. 49.

25 Vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, 65. Aktualisierung 2009, § 18a AsylG Rn. 67; Haderlein, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 19. Edition Stand: 1. August 2018, § 18a AsylG Rn. 29.

26 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht war, und sich unverzüglich bei den Behörden melden, um ihre unrechtmäßige Einreise zu rechtfertigen. Dem Eingreifen des Strafaufhebungsgrundes steht es nicht entgegen, wenn der Asylsuchende aus einem sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet einreist, solange der Drittstaat nur für die Durchreise genutzt wird und sich der Aufenthalt in diesem nicht schuldhaft verzögert.²⁷ Voraussetzung für das Eingreifen des Strafaufhebungsgrundes ist allerdings die bereits erwähnte unverzügliche Meldung nach § 13 Abs. 3 S. 2 AsylG.

4.2. Strafbarkeit aufgrund der Beförderung von Asylsuchenden mit dem Flugzeug

Fraglich ist, ob sich Mitarbeiter eines Flugunternehmens strafbar machen können, wenn sie Asylsuchende befördern. Nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. § 27 Strafgesetzbuch (StGB) ist wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise strafbar, wer durch die Mitnahme einer Person deren illegale Einreise fördert.²⁸ Der persönliche Strafaufhebungsgrund für Asylsuchende nach § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. § 31 GFK ist in Bezug auf Teilnehmer der Tat nicht anwendbar.²⁹

Voraussetzung für die Förderung der unerlaubten Einreise ist jedoch, dass der nicht einreiseberechtigte Ausländer unter Umgehung der Grenzkontrollen in das Bundesgebiet gebracht wird³⁰ oder der verbotene Grenzübertritt in irgendeiner Weise unterstützt wird.³¹ Dies ist bei einer Beförderung durch ein Flugunternehmen nicht der Fall, da der Grenzübertritt und damit die Einreise eines Flugreisenden erst nach der Landung des Flugzeugs erfolgt und keine Erleichterung des Grenzübertritts durch die Fluggesellschaft bewirkt wird. Daher kommt eine Strafbarkeit § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. § 27 StGB für Mitarbeiter eines Flugunternehmens nicht in Betracht. Ebenso verhält es sich mit einer Strafbarkeit wegen Einschleusens von Ausländern nach § 96 AufenthG, da hierfür die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Ermöglichung der unerlaubten Einreise bestehen.

5. Mögliche Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen wegen unerlaubter Beförderung

Die Beförderung von Asylsuchenden ohne Pass oder Aufenthaltstitel durch Flugunternehmen ist zwar wie vorstehend erläutert nicht strafbar. Dennoch ist sie aufenthaltsrechtlich untersagt. Nach § 63 Abs. 1 AufenthG darf ein Beförderungsunternehmer Ausländer nur dann in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind. Zudem kann gemäß Abs. 2 das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur einem Beförderungsunternehmer untersagen, Ausländer entgegen Abs. 1 in das

27 Hohoff, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 19. Edition Stand: 1. August 2018, § 95 AufenthG Rn. 109 m.w.N.

28 Vgl. BGH, Urteil vom 4. Dezember 2007, 5 StR 324/07, juris Rn. 14; Hailbronner, Ausländerrecht, 95. Aktualisierung 2016, § 95 AufenthG Rn. 61.

29 BGH, Urteil vom 4. Mai 2017, 3 StR 69/17, NStZ 2018, 286 ff. (287), juris Rn. 19; Senge, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 199. EL Juli 2014, § 95 AufenthG Rn. 68.

30 Vgl. Hörich, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 95 AufenthG Rn. 28.

31 Vgl. Hohoff, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 19. Edition Stand: 1. August 2018, § 96 AufenthG Rn. 5.

Bundesgebiet zu befördern und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld androhen.³² Dieses beträgt nach Abs. 3 für jeden Ausländer, der entgegen der Verfügung befördert wird, mindestens 1000 und höchstens 5000 Euro.

Das Beförderungsverbot betrifft auch Asylbewerber, die ohne Pass oder Aufenthaltstitel einreisen wollen.³³ Teilweise werden aus diesem Grund verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschrift angebracht, da sie das Grundrecht auf Asyl aus Art. 16a Abs. 1 GG aushöhle.³⁴ Dem wird entgegengehalten, dass sich das Verbot nicht gegen die Asylsuchenden selbst richte und das Recht auf Asyl von der Vorschrift nicht berührt werde.³⁵ Zudem erstrecke sich der Schutzbereich von Art. 16a Abs. 1 GG nicht auf die Ermöglichung des Zugangs zum Asylrecht im Herkunftsstaat.³⁶

-
- 32 Siehe dazu vertiefend Dörig, Zwangsgelder gegen Fluggesellschaften wegen unberechtigter Beförderung von Ausländern, in: NVwZ 2006, 1337 ff.
- 33 Vgl. Bauer/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 63 AufenthG Rn. 10 f.; Hailbronner, Ausländerrecht, 61. Aktualisierung Dezember 2008, § 63 AufenthG Rn. 6.
- 34 So etwa Bauer/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 63 AufenthG Rn. 10; Geyer, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 63 AufenthG Rn. 7.
- 35 So Hailbronner, Ausländerrecht, 61. Aktualisierung Dezember 2008, § 63 AufenthG Rn. 7.
- 36 So Hailbronner, Ausländerrecht, 61. Aktualisierung Dezember 2008, § 63 AufenthG Rn. 7; Kluth, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 19. Edition Stand: 1. August 2018, § 63 AufenthG Rn. 7 m.w.N.